

BGH-Urteil zu privaten Laborleistungen

Vor der Laboruntersuchung steht die Aufklärung

Bei der Kostenübernahme von privaten Laborleistungen (Privatversicherung, IGeL) kommt es öfters zu Streitigkeiten. Lässt ein Arzt im Auftrag seines Patienten private Laborleistungen durchführen, sollte er ihn vorher über die zu erwartenden Kosten aufklären und den Laborarzt gezielt beauftragen. Ansonsten könnte es sein, dass der Arzt für die Laborkosten einstehen muss, so das Resümee eines aktuellen Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH).

— Im vorliegenden Fall hatte eine Laborärztin im Auftrag eines Arztes Blutuntersuchungen durchgeführt. Der Arzt hatte den Auftrag erteilt, mithilfe der zugesandten Blutproben den Diabetestyp festzustellen bzw. einen bestimmten Diabetestyp bei dem Patienten auszuschließen.

Die Laborärztin führte verschiedene Gentests durch und stellte dem Patienten auf der Grundlage der GOÄ eine Rechnung über rund 5350 Euro aus. Der Patient weigerte sich, die Rechnung zu bezahlen, worauf die Ärztin vor Gericht zog. Nachdem die Vorinstanzen der Laborärztin Recht gaben, urteilte der BGH aber anders und hob die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Nürnberg auf.

Ist die Untersuchung medizinisch notwendig?

Die obersten Richter konzentrierten sich bei der Beurteilung des Falls auf den Umfang der Vollmacht, die der Patient dem Arzt erteilt. Im Konstrukt Patient-Arzt-Laborarzt, so Rechtsanwalt Thomas Ufer von der Kanzlei Halbe & Partner, bevollmächtigt der Patient bekanntlich den niedergelassenen Arzt, in seinem Namen ein Vertragsverhältnis zwischen Patient und Laborarzt zu begründen.

Für den Umfang der Vollmacht hat der BGH in seinem Urteil jedoch Grenzen gesetzt und den niedergelassenen Arzt so gestellt, als sei er selbst der Laborarzt. Über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehende Leistungen sind auch bei niedergelassenen Ärzten nicht von der Vollmacht umfasst. Diesen Grundsatz hat der BGH auf den Fall der vorliegenden Überweisung übertragen, so Rechtsanwalt Ufer. Die Argu-

mente des BGH: „Kann ein Arzt im Falle der Eigenleistung medizinisch nicht erforderliche Untersuchungen dem Patienten grundsätzlich nicht in Rechnung stellen, darf er umgekehrt, soweit er mit solchen Leistungen einen externen Laborarzt beauftragt, regelmäßig nicht davon ausgehen, dass ihm der Patient dazu stillschweigend Vertretungsmacht erteilt hat.“ Insofern zielten die Richter also darauf ab, dass die Vollmacht lediglich medizinisch notwendige Leistungen umfasst.

Der Rechtsstreit wurde an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Dabei besteht die Gefahr, dass am Ende der niedergelassene Arzt für die entstandenen Kosten geradestehen muss.

Wie vorgehen?

Um erst gar nicht in diese Bredouille zu kommen, rät Jurist Thomas Ufer:

- Bei privaten Laboruntersuchungen sollte der Arzt den Laborarzt möglichst zielgerichtet anweisen.
- Gehen die Laborleistungen über das medizinisch notwendige Maß hinaus, sollte der Arzt den Patienten darüber ausführlich aufklären und sich dies auch vom Patienten bestätigen lassen.
- Zudem sollte der Arzt den Patienten über die anstehenden Kosten informieren (ebenfalls schriftlich).
- Aufgrund früherer Urteile sollte der Arzt dem Patienten zusätzlich mitteilen, wo die Blutanalysen durchgeführt werden (Name und Anschrift des Laborarztes).

ANKE THOMAS ■

Der Patient muss wissen, was er an Kosten, z. B. für Gentests, zu erwarten hat.

■ Quelle: BGH, Urteil vom 14.1.2010, AZ: III ZR 173/09, www.arztrecht-aktuell.de



Foto: © Masseur / SPL / Agentur Focus